



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 2022

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern			
20020	22. 12. 2021	Änderung des Runderlasses „Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen“	54
203014	22. 12. 2021	Unterweisungszeit beim Laufbahnwechsel von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen – Zulassung und Ausgestaltung – (Unterweisungserlass-Polizei)	54
2052	11. 1. 2022	Organisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	58
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
2128	26. 1. 2022	Berichtigung der Allgemeinverfügung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (CoronaAVEinrichtungen)“	65
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung			
23239	13. 1. 2022	Erste Änderung des Runderlasses „Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren“	65
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration			
26	1. 1. 2022	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit 2022-2026 (KOMM-AN KI NRW)	65
Ministerium für Verkehr			
930	17. 1. 2022	Berichtigung des Runderlasses „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW)“	68

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
10. 1. 2022	Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main . .	68

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und Nahverkehrs-Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		
	Änderungssatzung der Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR.	68
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		
7. 12. 2021	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes VRR für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger politischer Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)	73

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20020****Änderung des Runderlasses
„Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen“**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
Vom 22. Dezember 2021

1

§ 9 des Runderlasses des Innenministeriums „Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen“ vom 26. März 2008 (MBL NRW. S. 288) wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In der Abteilung 5 „Umwelt, Arbeitsschutz“ erfolgt die Vertretung ebenfalls vertikal durch die Bestellung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters. Verfügt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter nicht über eine Gewerbeaufsichtsausbildung oder langjährige Erfahrung im Arbeitsschutz, so wird als ständige Vertretung eine Hauptdezernentin oder ein Hauptdezernent der Arbeitsschutzdezernate für alle der Fachaufsicht unterliegenden Fragen des Arbeitsschutzes bestellt. Diese oder dieser unterstützt die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter in der Leitung der Abteilung und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Arbeitsschutzdezernate. Verfügt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter nicht über eine Umwelt- oder Landespflgeausbildung oder langjährige Erfahrungen in den vorgenannten Bereichen, so wird als ständige Vertretung eine Hauptdezernentin oder ein Hauptdezernent eines der Fachaufsicht des für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Ministeriums unterstehenden Dezernats für alle der Fachaufsicht des Ministeriums unterliegenden Fragen bestellt und gilt Satz 3 entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 54

203014

**Unterweisungszeit beim Laufbahnwechsel von
polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen
und Polizeivollzugsbeamten in die allgemeine
Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
– Zulassung und Ausgestaltung –
(Unterweisungserlass-Polizei)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 23-27.02.05 – 23-27.03.05 –
Vom 22. Dezember 2021

Auf der Grundlage des § 115 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, sowie § 35 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Ausbildungsverordnung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Land vom 19. August 2011 (GV. NRW. S. 394), der zuletzt durch Verordnung vom 17. August 2017 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land vom 5. August 2008 (GV. NRW. S. 572), der zuletzt durch

Verordnung vom 20. August 2021 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, erlässt das Ministerium des Innern den folgenden Erlass:

**Teil 1
Allgemeines**

1**Geltungsbereich****1.1**

Dieser Erlass gilt für polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen, die ab dem 1. September 2021 ihre Unterweisungszeit beginnen.

1.2

Dieser Erlass regelt die Zulassung zur und die Ausgestaltung der Unterweisungszeit, soweit die Ausbildungsverordnung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Land vom 19. August 2011 (GV. NRW. S. 394), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2021 (GV. NRW. S. 1101) geändert worden ist, im Folgenden „VAP1.2“, sowie die Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land vom 5. August 2008 (MBL NRW. S. 572), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2021 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, im Folgenden „VAP2.1“, nichts Anderes regeln.

1.3

Die Unterweisungszeit hat der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege Rechnung zu tragen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Voraussetzungen für eine berufsbegleitende Unterweisungszeit sowie die dafür erforderlichen Abweichungen (zum Beispiel für Teilzeit) von den Nummern 7 bis 14 durch gesonderten Erlass festlegen.

1.4

Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

1.5

Die Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, im Folgenden SGB IX, sowie die Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2019 (MBL NRW. S. 418) sind zu beachten.

2**Zielsetzung****2.1**

Ziel der Unterweisungszeit ist es, dass die polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten die für die neue Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben. Die Beamtin oder der Beamte besitzt die Befähigung für die neue Laufbahn, wenn sie oder er die Unterweisungszeit sowie die sich anschließende zehnmonatige Erprobungszeit erfolgreich absolviert hat. Eine Verkürzung der Erprobungszeit durch Anerkennung von Dienstzeiten außerhalb der Unterweisungszeit ist nicht möglich.

2.2

Die polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bleiben während der Unterweisungszeit Angehörige ihrer jeweiligen Dienststelle (Beschäftigungsbehörde) und werden nach erfolgreichem Abschluss der Unterweisungszeit grundsätzlich in einem Polizeipräsidium, einer Landesoberbehörde der Polizei

oder gegebenenfalls im Rahmen der organisatorischen und personalwirtschaftlichen Möglichkeiten in einer anderen Verwaltungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt.

3

Zuständigkeit

3.1

Entscheidungen nach diesem Erlass trifft die Beschäftigungsbehörde, soweit in den nachfolgenden Vorschriften oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist. Eine erforderliche behindertengerechte Ausstattung der Beamtinnen und Beamten ist durch die Beschäftigungsbehörde zu stellen.

3.2

Bildungsträger im Sinne dieses Erlasses sind das Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung, im Folgende Hochschule. Sie führen die Unterweisungszeit nach Maßgabe dieses Erlasses und in Abstimmung mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch.

3.3

Ausbildungsbehörden sind die Bezirksregierungen, Polizeipräsidien und Landesoberbehörden der Polizei und gegebenenfalls weitere geeignete Landesbehörden. Für einzelne Ausbildungsabschnitte können im Polizeibereich Kooperationsmöglichkeiten mit den Landratsbehörden geprüft werden.

4

Zulassung

4.1

Nach Entscheidung der Beschäftigungsbehörde über den geplanten Laufbahnwechsel übermittelt die Beschäftigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen an die zuständige Bezirksregierung. Die Übermittlung soll bis zum 31. März eines jeden Jahres erfolgen, um den Erfolg des Personalgesprächs nicht zu gefährden.

4.2

Auf Basis der Unterlagen erfolgt ein Personalgespräch bei den Bezirksregierungen, um die Eignung für die Unterweisungszeit festzustellen. Das Personalgespräch führt die jeweils zuständige Bezirksregierung. Sie wird fachlich durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW unterstützt.

4.3

An dem Personalgespräch werden die beiden Hauptpersonalräte, die Gleichstellungsbeauftragte des für Inneres zuständigen Ministeriums sowie die Hauptschwerbehindertenvertretung für den Bereich der Polizei beteiligt. Die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten des für Inneres zuständigen Ministeriums gilt als auf die örtliche Vertretung übertragen.

4.4

Wird die Beamtin oder der Beamte zur Unterweisungszeit zugelassen, informiert die Bezirksregierung den jeweils zuständigen Bildungsträger und übermittelt die dafür erforderlichen Daten bis zum 30. Juni eines jeden Jahres. Den Wünschen von Beamtinnen und Beamten, die Unterweisungszeit bei einer anderen Ausbildungsbehörde abzuleisten als bei der Bezirksregierung, die das Personalgespräch durchgeführt hat, soll nach Abstimmung zwischen der Bezirksregierung und der aufnehmenden Ausbildungsbehörde möglichst entsprochen werden. Sofern die Kapazitäten gegeben sind, kann der Besuch eines von den Beamtinnen und Beamten gewünschten Standortes der Hochschule ermöglicht werden.

4.5

Wird die Beamtin oder der Beamte zur Unterweisungszeit nicht zugelassen, entscheidet die Beschäftigungsbehörde nach Nummer 3 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 401/403-42.01.05 (n.v.) vom 22. Mai 2017.

4.6

Ein Laufbahnwechsel setzt neben dem erfolgreichen Ableisten der Unterweisungszeit nach Nummer 8.1, 11.1 oder 14.1 das ebenfalls erfolgreiche Absolvieren der zehnmonatigen Erprobungszeit gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 3 Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) voraus.

4.7

Über die Ergebnisse der bei den Bezirksregierungen durchgeführten Personalgespräche ist zum 1. Oktober eines jeden Jahres zu berichten. In die Berichte ist die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, getrennt nach Geschlecht und mit Ausweisung schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellter Beamtinnen und Beamten, sowie die Zahl der zur Unterweisungszeit zugelassenen Beamtinnen und Beamten aufzunehmen.

5

Fallgruppen

5.1

Für die Beamtinnen und Beamten nach § 35 Absatz 1 VAP1.2 ergibt sich die Ausgestaltung der Unterweisungszeit aus Teil 2 dieses Erlasses.

5.2

Die Beamtinnen und Beamten nach § 35 Absatz 1 VAP1.2, die eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, können auf Wunsch unter den regelmäßigen Bedingungen der Bachelor-Studiengänge „Staatlicher Verwaltungsdienst“ oder „Verwaltungsinformatik“ im Rahmen der Kapazitäten an der Hochschule studieren und die Bachelor-Prüfung ablegen. Die Ausgestaltung der Unterweisungszeit ergibt sich aus Teil 3 dieses Erlasses mit der Maßgabe, dass an Stelle der Anlage 2 für den Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst“ bzw. Anlage 4 für den Studiengang „Verwaltungsinformatik“ die im jeweiligen Jahr geltenden Unterrichtsformen und Leistungsnachweise Anwendung finden.

5.3

Für die Beamtinnen und Beamten nach § 19 Absatz 2 VAP2.1 ergibt sich die Ausgestaltung der Unterweisungszeit aus Teil 3 dieses Erlasses.

5.4

Für die Beamtinnen und Beamten nach § 19 Absatz 3 VAP2.1 ergibt sich die Ausgestaltung der Unterweisungszeit aus Teil 4 dieses Erlasses.

6

Besoldung

6.1

Polizeidienstunfähigen Beamtinnen und Beamten wird während der Unterweisungszeit und der Erprobungszeit die Polizeizulage nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, weiterhin gewährt. Vor Ableistung der Unterweisungszeit sowie der Erprobungszeit findet kein Wechsel in den allgemeinen Verwaltungsdienst statt.

6.2

Mit dem erfolgreichen Wechsel in eine andere Laufbahn fällt die Polizeizulage bei polizeidienstunfähigen Beamtinnen und Beamten weg. Stattdessen wird die Ausgleichszulage nach § 57 des Landesbesoldungsgesetzes

gewährt. Bei dem durch Ableisten der Unterweisungszeit angestrebten Laufbahnwechsel handelt es sich um eine dienstliche Maßnahme, unabhängig davon, ob die Beamtin oder der Beamte den Laufbahnwechsel selbst beantragt hat.

Teil 2

Inhalt und Durchführung der Unterweisungszeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt nach § 35 VAP1.2

7

Zeitliche Anforderungen und Unterrichtsumfang

7.1

Die Unterweisungszeit dauert zwei Jahre.

7.2

Die erforderlichen fachtheoretischen Kompetenzen werden in der Unterweisungszeit in einem Umfang von insgesamt 184 Unterrichtsstunden vermittelt. Die theoretische Unterweisung erfolgt in Lehrgängen beim Institut für öffentliche Verwaltung NRW in Hilden.

7.3

In der Unterweisungszeit ist Unterricht in den in der Anlage 1 dieses Erlasses genannten Fächern durchzuführen.

7.4

Das Unterrichtsvolumen, die Unterrichtsinhalte und die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf Lehrgänge bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium durch den Lernzielkatalog, der vom Institut für öffentliche Verwaltung NRW erstellt wird. Während der theoretischen Ausbildung besteht die Verpflichtung, den Unterrichtsstoff nach Anweisung der Dozentin oder des Dozenten in Eigenarbeit vor- beziehungsweise nachzuarbeiten.

7.5

Die Unterweisungszeit in der Praxis findet in der Ausbildungsbehörde statt. Während der Unterweisungszeit in der Praxis ist die Beamtin oder der Beamte mit den Aufgaben der angestrebten Laufbahn vertraut zu machen. Die Bezirksregierung, die die Beamtin oder den Beamten einweist, bestimmt eine Ausbilderin oder einen Ausbilder. Ist die Unterweisungszeit in der Praxis in zwei oder mehrere Ausbildungsabschnitte unterteilt, kann die Behörde für jeden Ausbildungsabschnitt eine Ausbilderin oder einen Ausbilder bestimmen. Die Ausbilderin oder der Ausbilder leitet die Beamtin oder den Beamten an und informiert sie oder ihn regelmäßig und ausreichend über den Ausbildungsstand. Zum Ende der Unterweisungszeit in der Praxis ist eine dienstliche Beurteilung zu erstellen und der Bezirksregierung zu übersenden. Ist die Unterweisungszeit in der Praxis in zwei oder mehrere Ausbildungsabschnitte unterteilt, ist für jeden Ausbildungsabschnitt eine dienstliche Beurteilung zu erstellen.

7.6

Fachpraktische Zeiten, die vor der Zulassung zur Unterweisungszeit erbracht wurden, können auf den fachpraktischen Teil der Unterweisungszeit angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Bezirksregierung unter Einbeziehung der Behörde, bei der diese Zeiten abgeleistet wurden.

7.7

Über die Notwendigkeit und das Maß der Verlängerung aus Anlass von Krankheitszeiten entscheidet die zuständige Bezirksregierung gegebenenfalls unter Beteiligung der Ausbildungsbehörden. Regelungen zu sonstigen Ausfallzeiten, wie zum Beispiel Mutterschutz oder Elternzeit bleiben hiervon unberührt.

8

Beendigung der Unterweisungszeit

8.1

Die zuständige Bezirksregierung stellt fest, ob die Unterweisungszeit erfolgreich abgeleistet wurde. Die Beamtin oder der Beamte erhält darüber eine schriftliche Mitteilung. Eine Durchschrift ist zur Personalakte zu nehmen.

8.2

Für den Fall, dass diese Feststellung nicht getroffen werden kann, scheidet die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte aus der Unterweisungszeit gemäß § 35 in Verbindung mit § 9 VAP1.2 aus. Über das weitere Vorgehen entscheidet die Beschäftigungsbehörde nach Nummer 3 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 401/403-42.01.05 (n. v.) vom 22. Mai 2017.

Teil 3

Inhalt und Durchführung der Unterweisungszeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt nach § 19 Absatz 2 VAP2.1

9

Zeitliche Anforderungen und Unterrichtsumfang

9.1

Die Unterweisungszeit dauert drei Jahre und beginnt jeweils zum 1. September eines Jahres.

9.2

Die theoretische Unterweisung erfolgt an der Hochschule als Gaststudentin oder Gaststudent.

9.3

Die Regelungen der VAP2.1, der Studienordnung und der dazu ergangenen Vorschriften gelten entsprechend.

9.4

Die Beamtinnen und Beamten nehmen während der Unterweisungszeit an der Hochschule und der Bezirksregierung an allen für die Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter vorgesehenen Unterrichtsformen und Leistungsnachweisen des Studienganges „Staatlicher Verwaltungsdienst“ oder „Verwaltungsinformatik“ teil. Abweichungen hiervon können der Anlage 2 für den Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst“ beziehungsweise Anlage 4 für den Studiengang „Verwaltungsinformatik“ dieses Erlasses entnommen werden.

Im Studiengang „Verwaltungsinformatik“ ist eine Unterweisung nur möglich, soweit entsprechende Kapazitäten an der Hochschule vorliegen.

9.5

In besonderen Einzelfällen kann die Unterweisungszeit statt im Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst“ vollständig im Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst“ absolviert werden. Die Unterweisung in den Modulen des Studienganges „Staatlicher Verwaltungsdienst“, die in diesem Fall nicht absolviert werden konnten, erfolgt verpflichtend über ein zusätzliches von den Bezirksregierungen zu organisierendes Angebot. Über diese Einzelfälle entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium aufgrund eines Berichts. Es sind die Stellungnahmen der oder des Betroffenen und der Ausbildungsbehörde aufzunehmen. Satz 1 bis 4 gelten nicht für die Unterweisungszeit im Studiengang „Verwaltungsinformatik“.

10

Prüfungen

10.1

Für die erfolgreiche Ableistung der Unterweisungszeit sind die in der Anlage 2 für den Studiengang „Staatli-

cher Verwaltungsdienst“ beziehungsweise Anlage 4 für den Studiengang „Verwaltungsinformatik“ dieses Erlasses aufgeführten Nachweise zu erbringen. Die Beamtinnen und Beamten haben an allen Prüfungen teilzunehmen.

10.2

An den Fachgesprächen können die zuständige Bezirksregierung und die Personalvertretung der Polizei teilnehmen. Die Schwerbehindertenvertretung für den Bereich Polizei hat bei mündlichen und fachpraktischen Prüfungen von Prüflingen mit Behinderungen ein Teilnahmerecht. Das Teilnahmerecht erstreckt sich nicht auf die Beratung über das Prüfungsergebnis. Die Schwerbehindertenvertretung ist im Einvernehmen mit dem Prüfling zur unverzüglichen Rüge von Verfahrensfehlern gegenüber der Prüfungsbehörde berechtigt. § 178 des SGB IX bleibt unberührt.

11

Beendigung der Unterweisungszeit

11.1

Die Hochschule erstellt eine Übersicht der erbrachten Leistungsnachweise. Die zuständige Bezirksregierung stellt fest, ob die Unterweisungszeit erfolgreich abgeleistet wurde, und stellt der Beamtin oder dem Beamten darüber eine schriftliche Mitteilung aus. Eine Durchschrift ist zur Personalakte zu nehmen.

11.2

Beamtinnen und Beamte nach § 19 Absatz 2 VAP2.1, die aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen von einem Laufbahnwechsel in die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes Abstand nehmen möchten, haben stattdessen die Möglichkeit, auf Antrag in die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes zu wechseln. Sie haben zuvor die Unterweisungszeit nach Teil 2 dieses Erlasses sowie die Erprobungszeit erfolgreich abzuleisten.

Gleiches gilt, wenn die in der Anlage 2 für den Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst“ beziehungsweise Anlage 4 für den Studiengang „Verwaltungsinformatik“ genannten Anforderungen an das erfolgreiche Bestehen der Unterweisungszeit vorzeitig oder endgültig nicht erreicht wurden. Die Bezirksregierung stellt fest, ob die Beamtinnen oder Beamten im Rahmen der absolvierten Unterweisungszeit die für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erlangt haben. Für diesen Personenkreis sind die Regelungen in Teil 2 dieses Erlasses anzuwenden.

11.3

Die Beamtinnen und Beamten haben gemäß § 21 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anrecht auf Zahlung des Grundgehaltes, das ihnen bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte.

Teil 4

Inhalt und Durchführung der Unterweisungszeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt nach § 19 Absatz 3 der VAP2.1

12

Zeitliche Anforderungen und Unterrichtsumfang

12.1

Die Unterweisungszeit dauert zwei Jahre und beginnt jeweils zum 1. September eines Jahres.

12.2

Die theoretische Unterweisung erfolgt an der Hochschule als Gaststudentin oder Gaststudent.

12.3

Die Regelungen der VAP2.1, der Studienordnung und der dazu ergangenen Vorschriften gelten entsprechend.

12.4

Die Beamtinnen und Beamten nehmen während der Unterweisungszeit an der Hochschule und der Bezirksregierung an allen für die Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter vorgesehenen Unterrichtsformen und Leistungsnachweisen des Studienganges „Staatlicher Verwaltungsdienst“ oder „Verwaltungsinformatik“ der Studienabschnitte S1 und S2 teil. Anschließend sind fachpraktische Ausbildungsabschnitte inklusive Nachweise des Studienganges zu absolvieren. Abweichungen hiervon können den Anlagen 3 und 5 dieses Erlasses entnommen werden.

Im Studiengang „Verwaltungsinformatik“ ist eine Unterweisung nur möglich, soweit entsprechende Kapazitäten an der Hochschule vorliegen.

12.5

In besonderen Einzelfällen kann die Unterweisungszeit statt im Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst“ vollständig im Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst“ absolviert werden. Die Unterweisung in den Modulen des Studienganges „Staatlicher Verwaltungsdienst“ die in diesem Fall nicht absolviert werden konnten, erfolgt verpflichtend über ein zusätzliches von den Bezirksregierungen zu organisierendes Angebot. Über diese Einzelfälle entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium aufgrund eines Berichts. Es sind die Stellungnahmen der oder des Betroffenen und der Ausbildungsbehörde aufzunehmen. Satz 1 bis 4 gelten nicht für die Unterweisungszeit im Studiengang „Verwaltungsinformatik“.

13

Prüfungen

13.1

Für die erfolgreiche Ableistung der Unterweisungszeit sind die in der Anlage 3 für den Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst“ beziehungsweise Anlage 5 für den Studiengang „Verwaltungsinformatik“ dieses Erlasses aufgeführten Nachweise zu erbringen. Die Beamtinnen und Beamten haben an allen Prüfungen teilzunehmen. Es ist keine Abschlussprüfung vorgesehen.

13.2

An den Fachgesprächen können die zuständige Bezirksregierung und die Personalvertretung für den Bereich der Polizei teilnehmen. Die Schwerbehindertenvertretung für den Bereich Polizei hat bei mündlichen und fachpraktischen Prüfungen von Prüflingen mit Behinderungen ein Teilnahmerecht. Das Teilnahmerecht erstreckt sich nicht auf die Beratung über das Prüfungsergebnis. Die Schwerbehindertenvertretung ist im Einvernehmen mit dem Prüfling zur unverzüglichen Rüge von Verfahrensfehlern gegenüber der Prüfungsbehörde berechtigt. § 178 des SGB IX bleibt unberührt.

14

Beendigung der Unterweisungszeit

14.1

Die Hochschule erstellt eine Übersicht der erbrachten Leistungsnachweise.

Die zuständige Bezirksregierung stellt fest, ob die Unterweisungszeit erfolgreich abgeleistet wurde, und stellt der Beamtin oder dem Beamten darüber eine schriftliche Mitteilung aus. Eine Durchschrift ist zur Personalakte zu nehmen.

14.2

Beamtinnen und Beamte nach § 19 Absatz 3 der VAP2.1, die aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen von einem Laufbahnwechsel in die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

des allgemeinen Verwaltungsdienstes Abstand nehmen möchten, haben stattdessen die Möglichkeit, auf Antrag in die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes zu wechseln. Sie haben zuvor die Unterweisungszeit nach Teil 2 dieses Erlasses sowie die Erprobungszeit erfolgreich abzuleisten.

Gleiches gilt, wenn die in der Anlage 3 beziehungsweise 5 genannten Anforderungen an das erfolgreiche Bestehen der Unterweisungszeit vorzeitig oder endgültig nicht erreicht wurden. Die Bezirksregierung stellt fest, ob die Beamtinnen oder Beamten im Rahmen der absolvierten Unterweisungszeit die für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erlangt haben. Für diesen Personenkreis sind die Regelungen in Teil 2 dieses Erlasses anzuwenden.

14.3

Die Beamtinnen und Beamten haben gemäß § 21 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Anrecht auf Zahlung des Grundgehaltes, das ihnen bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte.

Teil 5

Übergangsvorschriften, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

15

Übergangsvorschrift

Beamtinnen und Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bereits mit der Unterweisungszeit begonnen haben, finden weiterhin der Erlass des Innenministeriums vom 13. August 2007 (n. v.) – 21-27 – 03.05/07 – in Verbindung mit dem Erlass des Innenministeriums vom 23. März 1999 (n. v.) – II B 6-6.16-0/99 – sowie der Erlass des Innenministeriums vom 29. Juni 2011 (n. v.) – Az.: 23-27.03.05 – sowie dem Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2018 (n. v.) – Az.: – 23-27.02.05 – 23-27.03.05 –, in der Form der an der Hochschule jeweils aktualisierten genehmigten Verfügung, Anwendung.

16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1. September 2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Runderlasses treten die Runderlasse des Innenministeriums vom 13. August 2007 (n. v.) – 21-27-03.05/07 –, vom 23. März 1999 (n. v.) – II B 6-6.16-0/99 –, vom 29. Juni 2011 (n. v.) – 23-27.03.05 – sowie vom 30. August 2018 (n. v.) – Az.: – 23-27.02.05 – 23-27.03.05 – außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 54

2052

Organisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 401-58.08.01 –

Vom 11. Januar 2022

In Nordrhein-Westfalen bestehen die in § 1 der Verordnung über die Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2002 (GV. NRW. S. 562) in der jeweils geltenden Fassung genannten Polizeipräsidien und Landrätinnen und Landräte als Kreispolizeibehörden. Sie leisten ihren Beitrag zur Inneren Sicherheit des Landes durch Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben der Gefahrenabwehr und Einsatzangelegenheiten, der Kriminalitätsbekämpfung und der Verkehrssicherheitsarbeit.

Die nachstehenden Regelungen zur Gestaltung der Aufbauorganisation folgen dem Grundsatz der Konzentration auf diese Kernaufgaben. Ihre Wahrnehmung muss durchgängig auf allen Ebenen von einem ganzheitlichen und integrativen Aufgabenverständnis getragen sein.

1

Allgemeine Rahmen- und Aufbauvorgaben

1.1

Die Kreispolizeibehörden weisen organisatorisch eine an den Kernaufgaben orientierte, viergliedrige Direktionsstruktur auf. Neben den Direktionen Gefahrenabwehr/Einsatz, Kriminalität und Verkehr ist die Direktion Zentrale Aufgaben eingerichtet. Zusätzlich sind jeweils als weitere Direktion im Polizeipräsidium Duisburg die Direktion Wasserschutzpolizei und im Polizeipräsidium Köln die Direktion Besondere Aufgaben eingerichtet.

1.2

In Polizeipräsidien sind die Direktionsleitungen unmittelbar der Behördenleitung nachgeordnet. Den Landrätinnen und Landräten als Kreispolizeibehörden sind eine Abteilungsleitung der Polizei und dieser die Direktionsleitungen nachgeordnet.

1.3

Der Behördenleitung des Polizeipräsidiums und der Abteilungsleitung Polizei ist ein Leitungsstab zur Unterstützung zugeordnet. Im Leitungsstab können Sachgebiete eingerichtet werden.

1.4

Die Leitungskonferenz ist das zentrale Steuerungsorgan für strategische Aufgaben der Kreispolizeibehörde. Ihr gehören die Behördenleitung, die Abteilungsleitung Polizei – soweit vorhanden –, die Direktionsleitungen und die Leitung des Leitungsstabes an.

1.5

Für die innere Organisation gelten die Organigramme nach den Anlagen 1 und 2. Innerhalb dieses Rahmens legt jede Kreispolizeibehörde ihre konkrete Aufbauorganisation fest. Bei der Erstellung des jeweiligen Organigramms sind die in den Anlagen 1 und 2 festgelegte Gestaltung, sowie – soweit erforderlich – die Abkürzungen entsprechend Anlage 3 zu verwenden. Die textliche Fassung dieses Runderlasses geht in Zweifelsfällen vor.

Ausnahmen von den Vorgaben dieses Runderlasses einschließlich der Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums. Gleiches gilt für die Einrichtung oder Auflösung der in diesem Runderlass und den Anlagen festgelegten Organisationseinheiten. Im Übrigen sind beabsichtigte Änderungen der Aufbauorganisation auf dem Dienstweg an das für Inneres zuständige Ministerium anzuzeigen. Die Anträge und die Anzeigen sind im Rahmen aufsichtsunterstützender Aufgabenwahrnehmung frühzeitig vor der beabsichtigten Umsetzung über das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten. In den Berichten zu den beabsichtigten Organisationsänderungen sind über die Darstellungen zu Binnenstrukturen, Personalstärken und Funktionszuordnungen hinaus grundsätzlich auch Aussagen zu Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung und Liegenschaftsangelegenheiten sowie die dazu erforderlichen Haushaltsmittel zu formulieren.

1.6

Den Direktionsleitungen Gefahrenabwehr/Einsatz, Kriminalität, Verkehr, Wasserschutzpolizei und Besondere Aufgaben sind Führungsstellen zur Unterstützung zugeordnet. In den Führungsstellen können Sachgebiete eingerichtet werden, dasselbe gilt für den Führungs- und Lagedienst. In Polizeipräsidien ist bei der Direktionsleitung Zentrale Aufgaben ein Direktionsbüro zur Unterstützung zugeordnet. Bei den Landrätinnen und Landräten als Kreispolizeibehörden kann bei der Direktions-

leitung Zentrale Aufgaben ein Direktionsbüro zur Unterstützung eingerichtet werden.

1.7

Die Kreispolizeibehörden gewährleisten die konkrete Aufgabenzuweisung für alle eingerichteten Organisationseinheiten und weisen sie im Geschäftsverteilungsplan aus.

2

Organisationsbezeichnungen und Stärken

Inspektionen und Dezernate Zentrale Aufgaben sowie deren jeweilige Untergliederungen und Kommissariate werden durchgängig mit arabischen Zahlen bezeichnet. Den Inspektionen, Polizeiwachen und Kriminalkommissariaten können ergänzend konkretisierende Orts- oder Aufgabenbezeichnungen hinzugefügt werden. Sofern gleichartige Organisationseinheiten an verschiedenen Stellen eingerichtet sind, gewährleisten die Kreispolizeibehörden eine eindeutige Identifizierung durch einen entsprechenden Zusatz, zum Beispiel Einsatztrupp Kriminalität oder Kradgruppe Verkehrsdienst. Sofern der Bereich Kriminalprävention/Opferschutz in einem eigenständigen Kriminalkommissariat organisiert wird, erhält es die Bezeichnung „Kriminalkommissariat KP/O“ und wird hinter den übrigen Kriminalkommissariaten aufgeführt.

Durchgehend besetzte Polizeiwachen verfügen über mindestens 20, nicht durchgehend besetzte Polizeiwachen über mindestens zehn Planstellen oder Stellen für Wachdienstkräfte.

Kriminalkommissariate mit Ermittlungsaufgaben verfügen über mindestens 13 und höchstens 25 Planstellen oder Stellen für Sachbearbeitung. In großflächigen ländlichen Gebieten können Kriminalkommissariate mit regional ausgerichteter Aufgabenwahrnehmung geringere Stärken aufweisen. Sie verfügen jedoch über mindestens sieben Planstellen oder Stellen für Sachbearbeitung. Kriminalkommissariate ohne Ermittlungsaufgaben und Verkehrskommissariate verfügen ebenfalls über mindestens sieben Planstellen oder Stellen für Sachbearbeitung.

3

Leitungsstab

Der Leitungsstab unterstützt die Behördenleitung des Polizeipräsidiums oder die Abteilungsleitung Polizei bei zentralen Steuerungsaufgaben, insbesondere durch die Entwicklung und Fortschreibung der Behördenstrategie und die Durchführung des direktionsübergreifenden Controllings.

Im Leitungsstab werden zudem die Aufgaben der polizeilichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wahrgenommen. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kann mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums neben dem Leitungsstab unmittelbar der Behördenleitung des Polizeipräsidiums oder der Abteilungsleitung Polizei als eigenständige Organisationseinheit zugeordnet werden.

4

Direktion Zentrale Aufgaben

4.1

Die Direktion Zentrale Aufgaben gliedert sich in drei Dezernate.

Ist in einem Polizeipräsidium ein Polizeiarztlicher Dienst eingerichtet, wird dieser als eigenständige Organisationseinheit der Direktionsleitung Zentrale Aufgaben nachgeordnet.

In den Dezernaten Zentrale Aufgaben können Sachgebiete eingerichtet werden. Teildezernate können in den Dezernaten Zentrale Aufgaben mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums anstelle von Sachgebieten eingerichtet werden, wenn die besondere Bedeutung oder Komplexität der Aufgabe dies erfordert. Soweit Teildezernate eingerichtet sind, sind die Dezernatsleitungen und die Teildezernatsleitungen Beamtinnen

oder Beamte der Laufbahngruppe 2.2 / des Laufbahnabschnitts III oder Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen. Sachgebietsleitungen sind Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2.1 / des Laufbahnabschnitts II oder Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen. Verfügt ein Polizeipräsidium über zwei oder mehrere Polizeiarztinnen oder Polizeiarzte, sind innerhalb des Polizeiarztlichen Dienstes Teildezernate in der Anzahl der zur Verfügung stehenden Polizeiarztinnen oder Polizeiarzte unter deren jeweiliger Führung eingerichtet. Sind Teildezernate im Polizeiarztlichen Dienst nachgegliedert, erfolgt die Leitung des Polizeiarztlichen Dienstes durch die Leitung der Direktion Zentrale Aufgaben in Zuegleichfunktion.

4.2

In der Direktion Zentrale Aufgaben werden zentrale Verwaltungsaufgaben zur Unterstützung der polizeilichen Kernaufgaben und die durch landesrechtliche Verordnungen übertragenen Aufgaben im Waffen-, Vereins- und Versammlungsrecht wahrgenommen.

Die Aufgaben Allgemeine Verwaltung, Organisation, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, zentrale Vergabestelle, Liegenschaftsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten und Datenschutz werden dem Dezernat Zentrale Aufgaben 1 zugeordnet. Die Aufgaben Personalangelegenheiten, behördliches Gesundheitsmanagement, Aus- und Fortbildung und Beschwerdemanagement werden dem Dezernat Zentrale Aufgaben 2 zugeordnet. Die Aufgaben technische Angelegenheiten, die Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der Betrieb der regionalen Trainingszentren werden dem Dezernat Zentrale Aufgaben 3 zugeordnet.

4.3

Die Anzahl der Dezernate kann mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums auf zwei reduziert werden. Bei einer Reduzierung auf zwei Dezernate werden die ansonsten den Dezernaten Zentrale Aufgaben 1 und 2 zugewiesenen Aufgaben in einem Dezernat Zentrale Aufgaben 1/2 zusammengefasst.

5

Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz

5.1

Der Direktionsleitung Gefahrenabwehr/Einsatz sind neben einer Führungsstelle, der Führungs- und Lagedienst und die Leitstelle zugeordnet. In Behörden nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidi zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung ist zudem ein Ständiger Stab einzurichten.

Die Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz gliedert sich in Polizeiwachen mit Wachdienst und Bezirksdienst oder Bezirks- und Schwerpunktdienst. Neben den Polizeiwachen können die Organisationseinheiten Bezirksdienst oder Bezirks- und Schwerpunktdienst und die folgenden Sonderdienste eingerichtet werden:

- a) Schwerpunktdienst,
- b) Einsatztrupp,
- c) Kradgruppe,
- d) Polizeigewahrsamsdienst und
- e) Diensthundführerstaffel.

Diese Sonderdienste können mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums in einer Organisationseinheit Polizeisonderdienste gebündelt werden. Die Sonderdienste können als einzelne oder zusammengefasste Organisationseinheiten auch in Polizeiwachen eingegliedert werden.

In Polizeipräsidi mit mindestens einer Bereitschaftspolizeihundertschaft gliedert sich die Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz regelmäßig in

- a) Polizeiinspektion/-en mit Wachdienst und Bezirksdienst oder Bezirks- und Schwerpunktdienst,

- b) Bereitschaftspolizei/Polizeisonderdienste und
- c) Spezialeinheiten – soweit vorhanden –.

Die Polizeipräsidien legen die Anzahl der Polizeiinspektionen mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums fest. Den Leitungen von Polizeiinspektionen, Bereitschaftspolizei/Polizeisonderdiensten und Spezialeinheiten können Führungsstellen zugeordnet werden. Die Organisationseinheit Bereitschaftspolizei/Polizeisonderdienste kann neben der Bereitschaftspolizei die Sonderdienste Polizeigewahrsamsdienst, Einsatztrupp, Diensthundführerstaffel, Personen- und Objektschutz und Landesreiterstaffel – soweit vorhanden – als Polizei-sonderdienste zusammenfassen. Sofern die Sonderdienste Personen- und Objektschutz und Landesreiterstaffel in einem Polizeipräsidium nicht vorhanden sind, können die Bereitschaftspolizei und die Polizei-sonderdienste auch als eigenständige Organisationseinheiten jeweils unmittelbar der Direktionsleitung Gefahrenabwehr/Einsatz nachgeordnet werden. In Polizeipräsidien mit einer Abteilungsführung Bereitschaftspolizei sind in der Bereitschaftspolizei die Organisationseinheiten Bereitschaftspolizeihundertschaft(en), Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft und Technische Einsatzeinheit zusammenzufassen.

Die organisatorischen Regelungen in Bezug auf die Einrichtung eines Ständigen Stabes, der Bereitschaftspolizei, der Spezialeinheiten und der Polizei-sonderdienste in der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz gelten nicht für das Polizeipräsidium Köln. Diesbezüglich gelten die Regelungen unter Nummer 9.

5.2

Die Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz ist vorrangig zuständig für polizeiliche Gefahrenabwehr und Einsatzan-gelegenheiten.

Die Zusatzaufgabe „Regionalbeauftragte“ oder „Regionalbeauftragter“ wird von der Leitung der Polizei-inspektion wahrgenommen. Ist in der Kreispolizeibehörde keine oder nur eine Polizeiinspektion eingerichtet, wird die Aufgabe der Leitung der Polizeiwache übertragen.

Im Führungs- und Lagedienst werden die Lagebilder der Kreispolizeibehörde zusammengeführt und aktuell vor-gehalten. Die Führungsstelle ist zuständig für die direk-tionsübergreifende Kräftekoordinierung bei Sofortlagen und Ansprechpartnerin für andere Polizeibehörden be-züglich einer behördenübergreifenden Kräftekoordinie-rung. Soweit die Führungsstelle nicht besetzt ist, werden diese Aufgaben von der Leitstelle wahrgenommen. Die Leitstelle ist bei Sofortlagen zudem direktionsübergrei-fend zuständig für die Führung der Kräfte.

6

Direktion Kriminalität

6.1

Die Direktion Kriminalität gliedert sich im Regelfall in Kriminalinspektionen, die sich wiederum in Kriminal-kommissariate untergliedern. In Kreispolizeibehörden, in denen keine Kriminalinspektionen eingerichtet sind, gliedert sich die Direktion Kriminalität unmittelbar in Kriminalkommissariate. Die Polizeipräsidien legen die Anzahl der Kriminalinspektionen mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums fest. In den übrigen Kreispolizeibehörden benennt das für Inneres zu-ständige Ministerium die Kreispolizeibehörden, in denen zwei Kriminalinspektionen eingerichtet sind.

Eine Organisationseinheit Kriminalprävention/Opferschutz ist eingerichtet. In Polizeipräsidien ist diese als eigenständiges Kriminalkommissariat ausgestaltet.

Eine Kriminalwache ist in Polizeipräsidien eingerichtet und kann in den übrigen Kreispolizeibehörden vorge-sehen werden. Einsatztrupps können eingerichtet werden. Die Kriminalwache und der Einsatztrupp können einem Kriminalkommissariat zugeordnet werden.

Sofern die Direktionsleitung Kriminalität eine Krimi-nalinspektion als Zusatzaufgabe leitet, ist das Krimi-nalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz dieser Inspektion zugeordnet.

Bei den Landrätinnen und Landräten als Kreispolizeibe-hörden mit Kriminalinspektionen sind Kriminalkommis-sariate mit Zentralaufgaben in der Kriminalinspek-tion 1, Kriminalkommissariate mit regional ausgerichte-ter Aufgabenwahrnehmung in der Kriminalinspektion 2 angegliedert. Die Direktionsleitung Kriminalität leitet bei Landrätinnen und Landräten als Kreispolizeibehör-den als Zusatzaufgabe die Kriminalinspektion 1, der in diesem Falle die Organisationseinheit Kriminalpräven-tion/Opferschutz zugeordnet ist.

In den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeiprä-sidien gemäß § 1 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen, ist eine Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz eingerich-tet, in welcher ausschließlich diese Aufgabe wahrge-nommen wird. In der Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz kann auf die Einrichtung von Kriminal-kommissariaten verzichtet werden. In den nicht in § 1 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsi-dien zu Kriminalhauptstellen genannten Polizeipräsi-dien kann auf die Einrichtung von Kriminalinspektionen verzichtet werden. Für die innere Struktur der Direktion Kriminalität gilt dann das in Anlage 2 dargelegte Orga-nigramm sinngemäß.

6.2

Die Direktion Kriminalität ist vorrangig zuständig für die Kriminalitätsbekämpfung und die damit verbundene Gefahrenabwehr einschließlich der Kriminalprävention und des Opferschutzes sowie in den in § 1 der Verord-nung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Krimi-nalhauptstellen genannten Polizeipräsidien für die Aufgaben des Polizeilichen Staatsschutzes.

7

Direktion Verkehr

7.1

In den Polizeipräsidien gliedert sich die Direktion Verkehr grundsätzlich in zwei Verkehrsinspektionen. Polizeipräsidien mit Autobahnpolizei verfügen über drei Verkehrsinspektionen. Auf die Einrichtung von Verkehrs-inspektionen kann verzichtet werden, sofern das jewei-lige Polizeipräsidium keine Autobahnpolizei hat. Die Verkehrsinspektion 1 gliedert sich in Verkehrsdienst und Verkehrsunfallprävention/Opferschutz. Die Verkehrs-inspektion 2 besteht aus einem Verkehrskommissariat oder gliedert sich in mehrere Verkehrskommissariate. Die Verkehrsinspektion 3 gliedert sich in Autobahn-polizeiwachen mit Wachdienst und einen Einsatztrupp Autobahnpolizei. Daneben kann ein Verkehrsdienst Au-tobahnpolizei eingerichtet werden. Der Leitung der Ver-kehrsinspektion 3 kann eine Führungsstelle zugeordnet werden.

Die Direktion Verkehr gliedert sich, soweit keine Ver-kehrsinspektionen eingerichtet sind, grundsätzlich in Verkehrsdienst, Verkehrsunfallprävention/Opferschutz und ein Verkehrskommissariat oder mehrere Verkehrs-kommissariate. Der Verkehrsdienst kann mit der Organi-sationseinheit Verkehrsunfallprävention/Opferschutz zu-sammengefasst werden.

Innerhalb des Verkehrsdienstes können Verkehrsdienst-gruppen, Einsatztrupps und Kradgruppen, denen auch spezialisierte Aufgaben zugewiesen werden können, ein-gerichtet werden. Einsatztrupps können auch als eigen-ständige Organisationseinheit eingerichtet werden. Bei Polizeipräsidien mit Verkehrsinspektionen können sie in-nerhalb der Verkehrsinspektion 1 angebunden werden. Bei Polizeipräsidien ohne Verkehrsinspektionen und bei den Landrätinnen und Landräten als Kreispolizeibehör-den ist die Anbindung innerhalb der Direktion Verkehr möglich.

Verkehrsunfallaufnahmeteams können, soweit deren Einrichtung erlassmäßig vorgegeben ist, als eigenständi-ges Verkehrskommissariat eingerichtet werden, oder in einem für die Bearbeitung von schweren Verkehrsunfäl-len zuständigen Verkehrskommissariat als eigenständige Aufgabenrate angebunden werden. Das eingerichtete Verkehrskommissariat, oder die in einem Verkehrskom-

missariat als eigenständig angebundene Aufgabenrate, ist mit der Bezeichnung VU-Team zu benennen.

7.2

Die Direktion Verkehr ist vorrangig zuständig für die Verkehrsunfallbekämpfung einschließlich der Verkehrsunfallprävention und des Opferschutzes nach Verkehrsunfällen, für sonstige Verkehrsmaßnahmen sowie für die Aufgaben der Autobahnpolizei.

8

Direktion Wasserschutzpolizei

Beim Polizeipräsidium Duisburg ist eine Direktion Wasserschutzpolizei eingerichtet. Sie gliedert sich in Wasserschutzpolizeiwachen, ein zentrales Kriminalkommissariat und eine Zentralstelle Bootstechnik und Nautik.

Die Zuständigkeit der Direktion Wasserschutzpolizei ergibt sich aus der Wasserschutzpolizeiverordnung vom 3. November 2009 (GV. NRW. S. 561) in der jeweils geltenden Fassung.

9

Direktion Besondere Aufgaben

Beim Polizeipräsidium Köln ist eine Direktion Besondere Aufgaben eingerichtet. Sie gliedert sich in den Ständigen Stab, die Bereitschaftspolizei, die Spezialeinheiten, die Polizeisonderdienste und die Vorschriftenkommission.

Die Direktion Besondere Aufgaben ist vorrangig zuständig für die Koordination und Steuerung des Ständigen Stabs, der Bereitschaftspolizei und der Spezialeinheiten.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

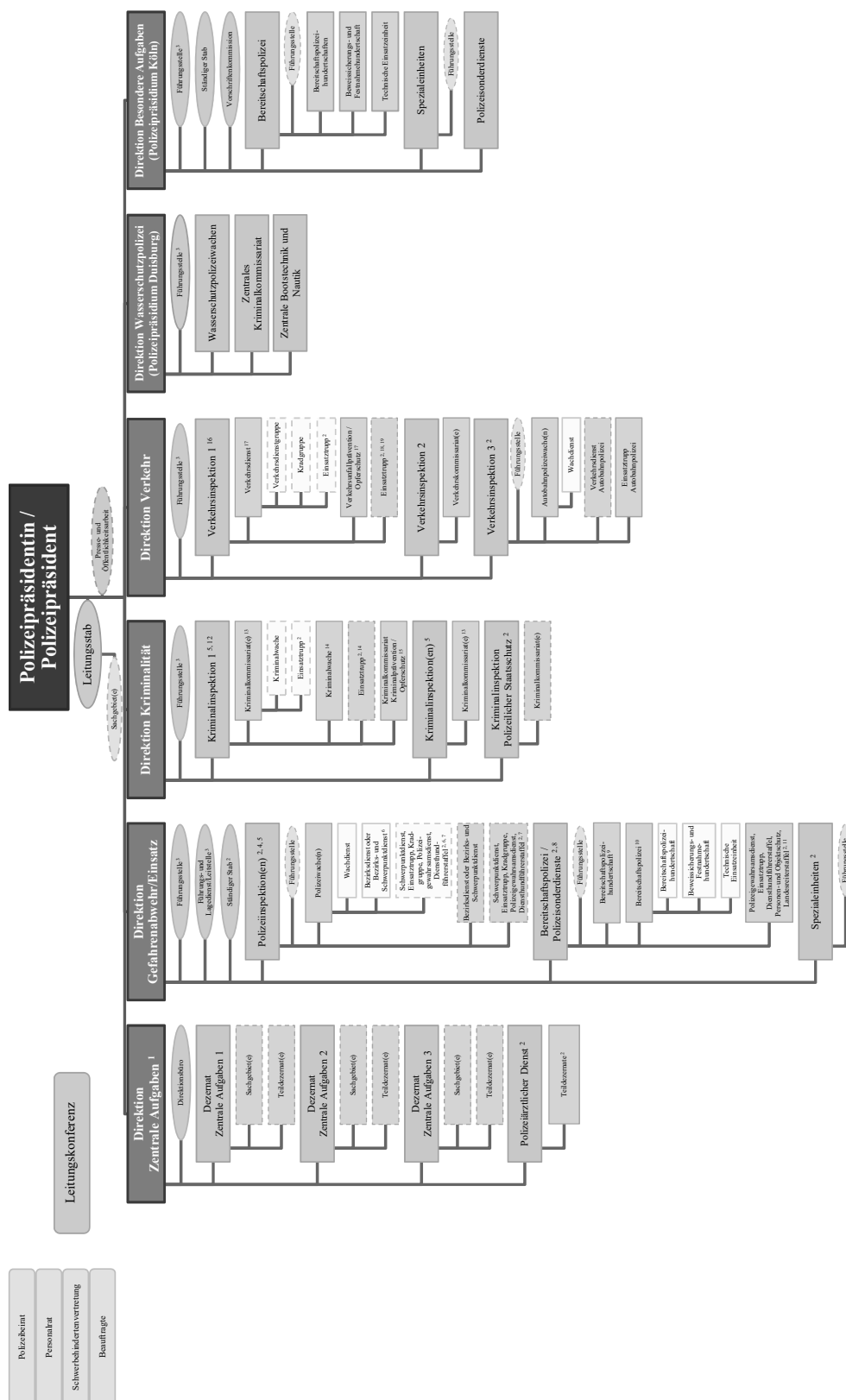
Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums des Innern „Organisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 26. November 2018 (MBl. NRW. S. 710) außer Kraft. Hierauf beruhende Einzelerlasse bleiben unberührt.

Anlage 3 Abkürzungsverzeichnis

Abteilungsleitung der Polizei	AL Pol
Autobahnpolizei	AP
Autobahnpolizeiwache	APW
Bereitschaftspolizei	BP
Bereitschaftspolizeihundertschaft	BPH
Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft	BFH
Bezirks- und Schwerpunktdienst	BSD
Bezirksdienst	BD
Diensthundeführerstaffel	DHfSt
Direktion Besondere Aufgaben	DirBA
Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz	DirGE
Direktion Kriminalität	DirK
Direktion Verkehr	DirV
Direktion Wasserschutzpolizei	DirWSP
Direktion Zentrale Aufgaben	DirZA
Direktionsbüro	DirBüro
Direktionsleitung Besondere Aufgaben	DirL BA
Direktionsleitung Gefahrenabwehr/Einsatz	DirL GE
Direktionsleitung Kriminalität	DirL K
Direktionsleitung Verkehr	DirL V
Direktionsleitung Wasserschutzpolizei	DirL WSP
Direktionsleitung Zentrale Aufgaben	DirL ZA
Einsatztrupp Autobahnpolizei	ET-AP
Einsatztrupp	ET
Führungs- und Lagedienst/Leitstelle	FLD/LSt
Führungsstelle	FüSt
Kradgruppe	KradG
Kriminalhauptstellen	KHSt
Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz	KI ST
Kriminalinspektion	KI
Kriminalkommissariat	KK
Kriminalprävention/Opferschutz	KP/O

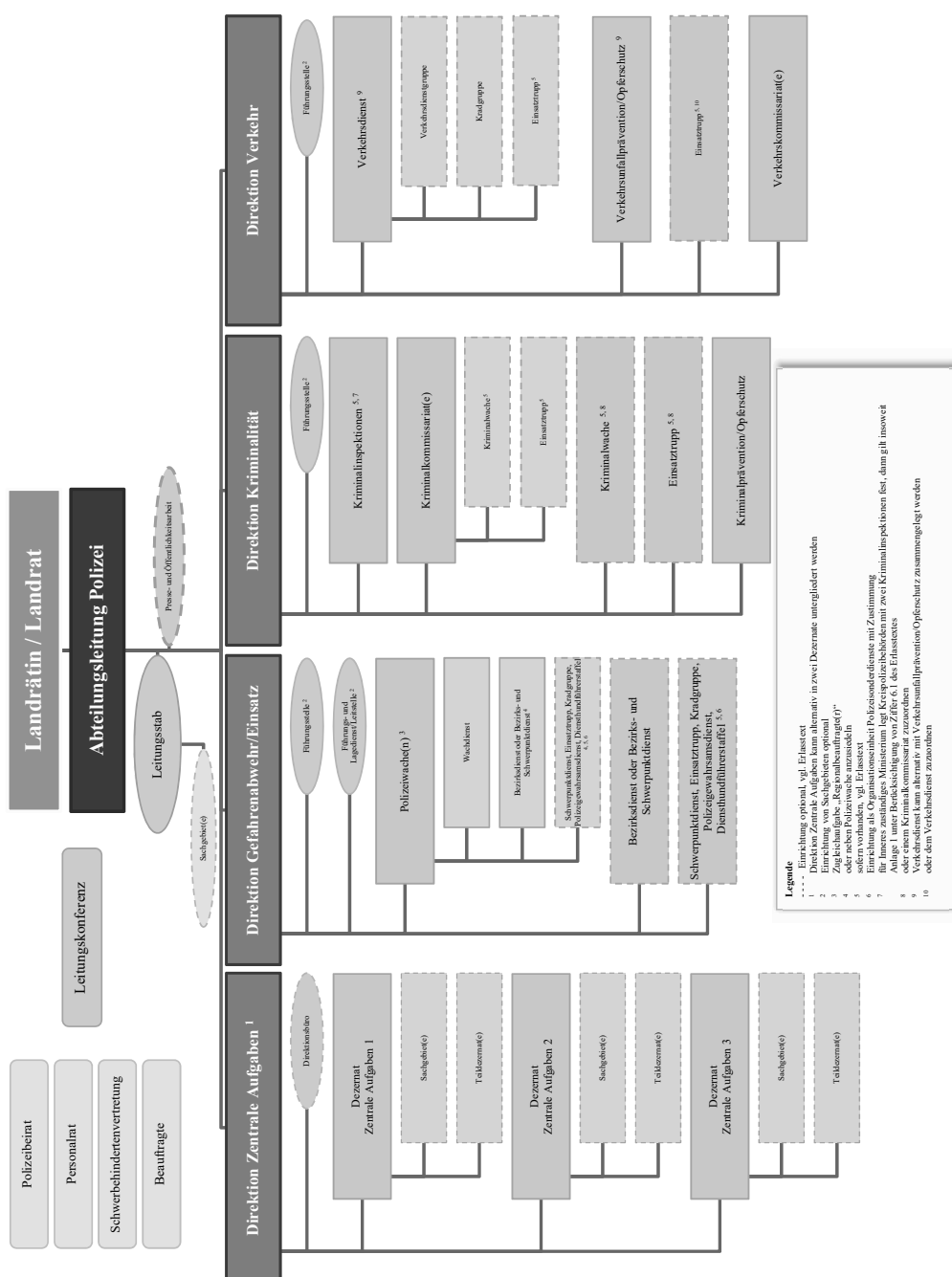
Kriminalwache	K-Wache
Landesreiterstaffel	LRSt
Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde	LR-KPB
Leitungskonferenz	LeiKo
Leitungsstab	LStab
Organisationseinheit	OE
Personen- und Objektschutz	POS
Polizeiärztlicher Dienst	PÄD
Polizeigewahrsamsdienst	PGD
Polizeiinspektion	PI
Polizeipräsidium	PP
Polizeisonderdienste	PSD
Polizeiwache	PW
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	PÖA
Regionalbeauftragte(r)	RB
Regionales Trainingszentrum	RTZ
Sachbearbeitung	SB
Sachgebiet	SG
Schwerpunktdienst	SchwD
Spezialeinheit	SE
Ständiger Stab	STST
Technische Einsatzeinheit	TEE
Teildezernat	TD
Verkehrsdienst Autobahnpolizei	VD-AP
Verkehrsdienst	VD
Verkehrsdienstgruppe	VD-Gr
Verkehrsinspektion	VI
Verkehrskommissariat	VK
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz	VUP/O
Wasserschutzpolizeiwache	WSPW
Zentralstelle Bootstechnik und Nautik	ZBN
Zentrales Kriminalkommissariat	ZKK

Musterorganisationsplan Anlage 1



- 11 Organisationseinheiten sind einzeln auszuweisen oder können (teilweise) als Organisationsstellen Polizeisonderdienste zusammengefasst werden
- 12 in Präsiden oder Kriminalinspektionen verzeiht werden, dann gilt die Eintragung in der Verzeichnisinspektion von Ziffer 6. des Erlasses
- 13 zweistellige Nummerierung, erster Stelle wie Nummerierung der Kriminalinspektion
- 14 oder einem Kriminalkommissariat zuzuordnen
- 15 Eingetragene in Kriminalinspektion der Direktionsebene, falls diese in der Verzeichnisinspektion der Kriminalinspektion, sonst freie Eingliederung in eine der Kriminalinspektionen
- 16 in Präsiden oder Autobahnpolizei kann auf Eintragung von Inspektionen verzeiht werden, dann gilt insoweit Anlage 2 sinngemäß
- 17 Verkehrsdienst kann alternativ mit Verkehrsüberwachungs-/Ordnungsdienst bezeichnet werden
- 18 in Präsiden ohne Verkehrsinspektionen gilt die Anlage 2 sinngemäß
- 19 oder dem Verkehrsdienst zuzuordnen

Musterorganisationsplan
Anlage 2



- - - - - OE kann eingerichtet werden, soweit vorgeschrieben, vorhanden bzw. erforderlich.
Der Musterorganisationsplan dient lediglich der Veranschaulichung; die textliche Fassung des Erlasses hat Vorrang.

2128

**Berichtigung der Allgemeinverfügung
„Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen
mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der
Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und
Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und
Förderungsverordnung
(CoronaAVEinrichtungen)“**

Vom 26. Januar 2022

In Abschnitt VI. Bekanntgabe der Allgemeinverfügung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (CoronaAVEinrichtungen)“ vom 24. Januar 2022 (MBL NRW. 2022 S. 10a) werden die Wörter „Schutzmaßnahmen in vollstationären Einrichtungen“ durch die Wörter „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (CoronaAVEinrichtungen)“ ersetzt.

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Im Auftrag
Dr. Edmund Heller

– MBL NRW. 2022 S. 65

23239

**Erste Änderung des Runderlasses
„Richtlinie zur Förderung von Ausgaben
zur Verbesserung des Infektionsschutzes
durch technische Maßnahmen in Einrichtungen
für Kinder unter 12 Jahren“**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
102 – 68-11

Vom 13. Januar 2022

1

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren“ vom 24. August 2021 (MBL NRW. S. 697) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Anwendungshinweise insbesondere zu den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 und 53 Landeshaushaltsordnung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise und weitere Hinweise – Corona-Erlass III –“ vom 1. Januar 2022 (n. v.) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Corona-Erlass III genannt.“.
2. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Dezember 2021“ durch die Angabe „März 2022“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Corona-Erlass II“ durch die Angabe „Corona-Erlasses III“ ersetzt.
3. In Nummer 7.2 Satz 3 wird die Angabe „Corona-Erlass II“ durch die Angabe „Corona-Erlasses III“ ersetzt.
4. In Nummer 7.4 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Oktober“ ersetzt.

5. In Nummer 7.5 Satz 2 wird die Angabe „Corona-Erlass II“ durch die Angabe „Corona-Erlasses III“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 65

26

**Richtlinie über
die Gewährung von Zuwendungen
zur Stärkung der kommunalen
Integrationsarbeit 2022-2026
(KOMM-AN KI NRW)**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration

Vom 1. Januar 2022

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a), nach Maßgabe dieses Runderlasses und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO, Zuwendungen zur Förderung kommunaler Integrationsarbeit an KI-Kommunen für Kommunale Integrationszentren, im Folgenden Programm KOMM-AN NRW.

Im Rahmen der zu fördernden kommunalen Integrationsarbeit werden die Kommunalen Integrationszentren gestärkt und bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort aus den Programnteilen I und II des Programms KOMM-AN NRW durchgeführt.

KI-Kommunen sind die Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum eingerichtet ist.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden innerhalb des Programms KOMM-AN NRW das ehrenamtliche Engagement bei der Integration von geflüchteten und neuzugewanderten Menschen in den Kommunen:

- a) Koordinierung, Vernetzung und Qualifizierung im Rahmen der Aufgaben des Programms KOMM-AN NRW durch die Kommunalen Integrationszentren sowie
- b) Maßnahmen, die nach Abstimmung mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort durch die KI-Kommune oder von Dritten durchgeführt werden, hierzu gehören:
 - aa) Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommenstreffpunkten und Digitalisierung der Ausübung eines Ehrenamtes,
 - bb) Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung,
 - cc) Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung und zur Gewinnung neuer Personen für eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie

- dd) Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich tätigen Personen und der Begleitung ihrer Arbeit.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Im Rahmen der Förderung nach Nummer 2 Buchstabe b ist eine Weiterleitung der Zuwendung unter Beachtung der Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden gemäß VV zur LHO, im Folgenden VVG zu § 44 LHO, zugelassen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist der Betrieb eines kommunalen Integrationszentrums.

Darüber hinaus ist Voraussetzung für eine Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b, dass die durch das Programm KOMM-AN NRW geförderten Maßnahmen eindeutig abgrenzbar von bereits laufenden Maßnahmen außerhalb dieses Runderlasses sind.

Die Digitalisierung nach Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa muss Teil eines nachhaltigen Konzeptes sein. Die Förderung der Digitalisierung setzt voraus, dass hierdurch ein Mehrwert für ehrenamtlich tätige Personen und beziehungsweise oder Neueingewanderte bei der Erstorientierung, Integration oder Teilhabe an der Gesellschaft geschaffen wird. Dies ist bereits im Antrag darzustellen. Ebenso ist darin zu beschreiben, wie das Management des Gerätes (Verleih und sein Nachweis, Updates) funktioniert.

Die Förderung der Digitalisierung ist unabhängig davon, ob die Antragstellenden bereits einen bestehenden Ankommenstreffpunkt betreiben.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Förderung nach Nummer 2 Buchstabe a

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben.

5.4.1.1

Personalausgaben

Für die Umsetzung von Aufgaben im Rahmen des Programms KOMM-AN NRW werden eine, eineinhalb oder zwei Stellen für die (sozial-)pädagogische Begleitung und beziehungsweise oder für Angehörige der allgemeinen inneren kommunalen Verwaltung mit je 50 000 Euro für eine volle Stelle berücksichtigt.

Bei Stellenvakanzen vermindern sich die Jahresfestbeträge entsprechend.

Die Zahl der geförderten Stellen richtet sich nach der am Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung bemessenen Zuteilung von Flüchtlingen für das Jahr 2016. Dieser liegt die Einwohnerzahl und Fläche der aufnehmen-

den Kommune zugrunde. Die konkrete Zahl der geförderten Stellenanteile je Kommune richtet sich nach diesen Grundsätzen.

5.4.1.2

Sachausgaben

Für Tätigkeiten, die im Rahmen der Aufgaben des Programms KOMM-AN NRW durchgeführt werden, stehen der KI-Kommune Mittel in Höhe von bis zu 10 000, 15 000 oder 20 000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Die konkrete Höhe der Pauschale je Kommune richtet sich nach der am Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung bemessenen Zuteilung von Flüchtlingen für das Jahr 2016. Dieser liegt die Einwohnerzahl und Fläche der aufnehmenden Kommune zugrunde. Die konkrete Zahl der geförderten Sachausgaben je Kommune richtet sich nach diesen Grundsätzen.

5.4.2

Förderung nach Nummer 2 Buchstabe b

Gefördert werden Sachausgaben.

5.4.2.1

Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommens-treffpunkten und Digitalisierung der Ausübung eines Ehrenamtes nach Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

5.4.2.1.1

Für die Renovierung von Ankommenstreffpunkten beträgt der Festbetrag 1 000 Euro für einen Raum.

5.4.2.1.2

Für die Ausstattung von Ankommenstreffpunkten beträgt der Festbetrag 1 000 Euro für einen Raum.

Pro Raum und Förderjahr kann entweder die Förderung nach Nummer 5.4.2.1.1 oder nach Nummer 5.4.2.1.2 beantragt werden. Insgesamt können zwei Pauschalen jährlich für ein Gebäude beantragt werden.

Die Förderung der Renovierung beziehungsweise Ausstattung einer Büroräumlichkeit in einem Ankommenstreffpunkt ist möglich, wenn diese für die Neueinrichtung oder Aufrechterhaltung des Betriebs des Ankommenstreffpunkts erforderlich ist. Außenanlagen können im begrenzten Umfang als förderwürdig anerkannt werden, wenn diese zu einem Ankommenstreffpunkt gehören und tatsächlich genutzt werden.

Die Förderung der Renovierung beziehungsweise Ausstattung von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Keller- oder Lagerräumen sowie von berufsbezogenen Sachausgaben und landesbetriebenen Ankommenstreffpunkten für die Erstaufnahme von Asylsuchenden und Notunterkünften ist ausgeschlossen.

5.4.2.1.3

Für den Betrieb von Ankommenstreffpunkten beträgt der monatliche Festbetrag 400 Euro pro Ankommenstreffpunkt.

Die Räumlichkeiten eines Ankommenstreffpunkts müssen mindestens zu 33 Prozent der gesamten Nutzungszeit für den Bereich der Integration von Geflüchteten und Neuzugewanderten genutzt werden.

5.4.2.1.4

Für die Digitalisierung beträgt der Festbetrag 1 000 Euro pro Jahr. Darin enthalten sind maximal zwei förderbare Lizenzen für Videokonferenzsysteme.

5.4.2.2

Begleitung, Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung nach Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

5.4.2.2.1

Für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstattung von Auslagen Dritter für die Begleitung von Geflüchteten

und Neuzuwanderern und deren Orientierung vor Ort beträgt der Festbetrag 35 Euro je ehrenamtlich tätiger Person, wobei eine solche Begleitung drei Mal im Monat förderbar ist, sodass eine ehrenamtlich tätige Person insgesamt maximal 105 Euro erhalten kann. Die begleiteten Personen müssen nicht identisch sein.

5.4.2.2.2

Für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Ankommenstreffpunkt dem Zusammenkommen dienen, beträgt der monatliche Festbetrag 250 Euro pro Maßnahme. Die Anzahl der Teilnehmenden muss mindestens bei zehn und die Anzahl der ehrenamtlich tätigen Personen bei mindestens zwei Personen liegen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

5.4.2.3

Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung und zur Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen nach Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

5.4.2.3.1

Für die Erstellung, den Druck sowie die Anschaffung von Informationsmaterialien sowie der Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen beträgt der einmalige Festbetrag 500 Euro.

5.4.2.3.2

Für die Erstellung einer neuen Internetseite oder die Erweiterung durch Zusatzseiten sowie die Pflege beziehungsweise Aktualisierung von bestehenden Seiten beträgt der einmalige Festbetrag 500 Euro.

5.4.2.3.3

Für die Übersetzung von zu veröffentlichenden Printmedien und internetbasierten Medien beträgt der Festbetrag 50 Euro pro übersetzte Seite. Eine Seite im Format DIN A4 entspricht einem Umfang von circa 30 Zeilen. Eine Normzeile umfasst circa 55 Anschläge. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die mit Rechnungen Dritter an die Weiterleitungsempfängenden nachgewiesen werden.

5.4.2.4

Maßnahmen der Qualifizierung und Begleitung nach Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd

5.4.2.4.1

Für Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich tätige Personen, die nicht durch die Angebote der Kommunalen Integrationszentren abgedeckt sind und die durch externe Referentinnen und Referenten oder Coaches begleitet werden, beträgt der Festbetrag 100 Euro pro Stunde, höchstens jedoch 800 Euro pro Tag. Im Festbetrag sind auch die Vorbereitung, Nachbereitung und Fahrtkosten von externen Referentinnen, Referenten oder Coaches enthalten.

Für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen gilt die Maßgabe, dass maximal 30 Prozent der Gesamtzuwendung nach Nummer 2 Buchstabe b verwendet werden dürfen.

5.4.2.4.2

Für Aktivitäten, die dem Austausch von ehrenamtlich tätigen Personen untereinander dienen, beträgt der Festbetrag 50 Euro pro Monat.

5.4.3

Abweichung von Nummer 2.4 VVG zu § 44 LHO

Abweichend von Nummer 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Durch Auflage im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungs-

empfänger am Förderprogramm-Controlling teilzunehmen haben.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach den Mustern gemäß der Anlagen 1 und 2 zu stellen. Diese werden in elektronischer Form bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration unter www.bra.nrw.de/kfi im Internet zum Download angeboten.

7.1.2

Die Antragstellung für das Jahr 2022 nach Nummer 2 Buchstabe a und b hat bis zu vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Runderlasses zu erfolgen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration. Die Bewilligung erfolgt nach den Mustern gemäß der Anlagen 3 und 4.

7.3

Auszahlungsverfahren

7.3.1

Die Auszahlung gemäß Nummer 2 Buchstabe a erfolgt auf Anforderung gemäß Nummer 7.4 VVG zu § 44 LHO anteilig zum 1. Mai und 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden gemäß VV zur LHO, im Folgenden ANBest-G, finden insoweit keine Anwendung.

7.3.2

Die Auszahlung gemäß Nummer 2 Buchstabe b erfolgt nach den Maßgaben der Nummer 1.4 ANBest-G.

7.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß den Mustern der Anlagen 5 und 6 ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.4.1

Für Maßnahmen nach Nummer 5.4.1

Die verpflichtende Teilnahme am Förderprogramm-Controlling ersetzt den Sachbericht.

Nummer 7.2 Satz 1 und Nummer 7.3 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

7.4.2

Für Maßnahmen nach Nummer 5.4.2

Die durchgeführten Maßnahmen werden durch das Kommunale Integrationszentrum im Förderprogramm-Controlling abgebildet.

Die Nummer 7.4 ANBest-G findet keine Anwendung. Eine Belegliste und die Vorlage von Belegen ist entbehrlich.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvor-

schriften für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich sowie die VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in der Richtlinie für die Förderung kommunaler Integrationszentren vom 27. März 2018 (MBL NRW. S. 179) in der jeweils geltenden Fassung Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Anlagen zu diesem Runderlass

Die Anlagen werden nicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Sammlung des Ministerialblattes unter <https://recht.nrw.de> möglich.

Die Anlagen sind auch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration unter www.bra.nrw.de/kfi erhältlich.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit vom 21. Dezember 2017 (MBL NRW. S. 30), die durch Runderlass vom 27. November 2019 (MBL NRW. S. 754, ber. S. 779) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 65

930

Berichtigung des Runderlasses „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW)“

Vom 17. Januar 2022

Der Runderlass „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW)“ vom 3. Dezember 2022 (MBL NRW. 2021 S. 1077) wird wie folgt berichtigt:

Im Erlassdatum wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Ministerium für Verkehr

Im Auftrag

Wolfgang Königs

– MBL NRW. 2022 S. 68

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 2 – 01.06-1/21

Vom 10. Januar 2022

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksre-

publik Algerien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Abbes BENMOUSSAT am 30. Dezember 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdelkrim YAMANI, am 20. Dezember 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NRW. 2022 S. 68

III.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und Nahverkehrs-Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Änderungssatzung der Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Beschluss der Verbandsversammlungen
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
und des Nahverkehrs-Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

1

Aufgrund Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 7. Dezember 2021 und Beschlüsse der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 14. Dezember 2021 wird die Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vom 16. Dezember 2014 (MBL NRW. 2015 S. 398), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 25. März 2020 (MBL NRW. 2020 S. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

Im Inhaltsverzeichnis werden nach den Wörtern „§ 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats“ die Wörter „§ 22 a Entschädigung in Form von Sitzungsgeld“ eingefügt und die Wörter „§ 25 a Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit“ sowie die Angabe „§ 38 Arbeitsplatzsicherung“ gestrichen.

2.

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die VRR AöR für das Verbundgebiet Richtlinien und allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe 1) VO (EG) Nr. 1370/2007 erlassen. Bei der Erarbeitung der Richtlinien und allgemeine Vorschriften bzw. bei der Fortschreibung bestehender Richtlinien und allgemeiner Vorschriften werden Vertreter der kommunalen Aufgabenträger und/oder der Verbundverkehrsunternehmen eingebunden.“

Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger im Verbundgebiet die Richtlinien und allgemeine Vorschriften bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beziehungsweise im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.“

3.

§ 5 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die VRR AöR plant, organisiert und gestaltet den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) im Sinne des § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A aus. Sie schließt hierzu mit Verkehrsunternehmen, die SPNV-Leistungen erbringen, diese ergänzen oder zu diesen beitragen, die entsprechenden Verträge ab oder erlässt die entsprechenden Verwaltungsakte.“

(2) Zur Ausgestaltung des SPNV entwickelt die VRR AöR Konzepte und Standards, insbesondere für Vertrieb und Fahrgastinformation, Sicherheit, Service, Qualität und Fahrzeuge.“

4.

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Sicherstellung einheitlicher Fahrgastinformationssysteme im Kooperationsraum A hält die VRR AöR insbesondere ein eigenes Auskunftssystem im Sinne einer Mobilitätsberatung vor. Die VRR AöR wirkt auf eine Verbesserung der Fahrgastinformation in der gesamten Wegeketten hin und erarbeitet hierzu in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern verbundeneinheitliche Standards in Form von Richtlinien.“

5.

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes VRR und der dieser zugrundeliegenden Aufgabenübertragungen an der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.

Die VRR AöR sorgt für die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 5.“

6.

§ 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Neutralität

(1) Die VRR AöR ist den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Diskriminierungs-freiheit verpflichtet.

(2) Die VRR AöR wirkt gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen, den im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen antragstellenden Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern sowie den an Vergabeverfahren im SPNV teilnehmenden Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.“

7.

In § 19 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zur Organisation, Koordination und Abstimmung der Organe nach Satz 1 sowie der Gremiensitzungen bestellt der Verwaltungsrat ein Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung.“

8.

Dem § 19 werden folgende Absätze 4, 5, 6 und 7 angefügt:

„(4) Die Mitglieder der Organe nach Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und f können sich zu politischen Gruppierungen zusammenschließen. Die politischen Gruppierungen der jeweiligen Organe wählen sich nach Maßgabe des jeweiligen Gruppenstatuts einen Sprecher/eine Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin.

(5) Politische Gruppierungen im Sinne von Absatz 4 sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Ausschüsse, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Verwaltungsrat muss eine Gruppierung aus mindestens vier Mitgliedern, im Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Jede politische Gruppierung gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Gruppenstatut. Dieses kann auch dergestalt erfolgen, dass das jeweilige Fraktionsstatut entsprechende Anwendung findet.

Die politischen Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und in einem Statut geregelt sein.

(6) Zur Vorbereitung von Sitzungen der Organe nach Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) ist die Einrichtung einzelner Kommissionen zwecks Beratung und politischer Diskussion bestimmter Schwerpunktthemen zulässig nach Maßgabe folgender Voraussetzungen:

- Einrichtung durch Beschluss des Verwaltungsrates mit genauer Bezeichnung des Gremiums und der personellen Zusammensetzung
- Auftragserteilung durch den Verwaltungsrat mit Festlegung der konkreten Aufgabenstellung und Zielsetzung
- Zeitliche Begrenzung

Für jedes Organ nach Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) kann höchstens jeweils eine Kommission bestehen.

(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von politischen Gruppierungen und Teilen einer politischen Gruppierung (z.B. Arbeitsgruppen) wird in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW auf 25 Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.“

9.

§ 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für

1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen.
2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1.
3. die Feststellung des SPNV-Etats gemäß § 5 Absatz 3.
4. die Genehmigung des Verbundetats und die Feststellung der Ergebnisrechnung gemäß § 9.
5. die Feststellung der jeweiligen Einnahmenaufteilung sowie sonstige Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung gemäß § 10 von erheblicher finanzieller Tragweite.
6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 9 von erheblicher finanzieller Tragweite.
7. den Erlass von Richtlinien gemäß § 4 Absatz 4.
8. die Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen.
9. die Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet.
10. Festlegung des jährlichen Katalogs der mit den Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen.
11. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe 1) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.
12. die Entscheidung über Sitzungen der Organe der VRR AöR außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen.
13. die Entscheidung über die Teilnahme von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates an sonstigen Sitzungen, Tagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen zwecks Repräsentation des Verwaltungsrats.“

10.

Dem § 20 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Entscheidungen des Verwaltungsrates können in entsprechender Anwendung des § 15 b GkG auch im Wege eines Umlaufbeschlusses getroffen werden.“

(7) Ausschließlich die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Organe der VRR AöR gemäß § 19 Buchstaben b) – g) und die politischen Gruppierungen im Verwaltungsrat sind berechtigt, im Verwaltungsrat Anträge und Anfragen zu stellen.“

11.

In § 21 werden die Absätze 1, 4, 6 und 9 wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern.

a) Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r,
2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder.

b) Der ZV VRR entsendet neben dem/der Verbandsvorsteher/in 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Fraktionen der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung jeweils zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung gemäß § 11 Absatz 2 Satzungen des Zweckverbandes VRR (ZVS) im Verwaltungsrat vertreten.

c) Der NVN entsendet 2 stimmberechtigte und 2 stellvertretende Mitglieder: Jeweils eine/n Vertreter/in des Kreises Kleve und eine/n Vertreter/in des Kreises Wesel.

Die Vertreter/innen des NVN haben ausschließlich eine beratende Stimme bei allen Entscheidungen, die allein den Zweckverband VRR berühren. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Als sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW (ständige Gäste des Verwaltungsrates) nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil:

- a) Ein/e Vertreter/in des Personalrates,
- b) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV hat,
- c) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV hat,
- d) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und
- e) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.

Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften bzw. der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen zu b und c bzw. die Vertreter/innen der Fahrgastverbände zu d und e durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

§ 29 Absatz 3 Satz 2 gilt bei Abberufungen während einer Wahlperiode entsprechend.

(6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat eine/n erste/n, eine/n zweite/n und eine/n dritte/n Stellvertreter/in. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.

Die Vertreter/innen werden in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 4 GO NW gewählt.

Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirats teilnehmen.

(9) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann sich ein Verwaltungsratsmitglied durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, wenn eine Vertretung durch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das der gleichen Fraktion oder politischen Gruppierung angehört, nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Mit-

glieder des Verwaltungsrates, die sich in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, berechtigt, dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich durch Fax oder E-Mail, in Ausnahmefällen auch fernmündlich, mitzuteilen, welches Mitglied des Verwaltungsrates sie zur Vertretung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist zu Beginn einer Sitzung zu Protokoll zu geben.“

12.

§ 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse (stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder) sind ehrenamtlich tätig.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten sie gemäß § 2 Absatz 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie der jeweiligen politischen Gruppierungen und sonstiger Gremien der VRR AöR Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und gegebenenfalls in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).

Entschädigung im Sinne von Satz 2 ist auch die Erstattung der Fahrkosten in der VRR AöR.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse (stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder) erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Organe und Gremien nach § 19, sofern sie im jeweiligen Gremium gewähltes Mitglied sind.

Die Entschädigung wird in entsprechender Anwendung der Entschädigungsverordnung gewährt.

(3) Für Mitglieder des Verwaltungsrates, die gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 2 ZVS gewählt wurden, gilt Absatz 2 nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung entsprechend für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen von mit der VRR AöR verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme beschlossen hat und dort für diese Teilnahme keine eigene Entschädigung gezahlt wird.

(4) Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse, die infolge der Bestellung in eine herausgehobene Position einen erhöhten Aufwand haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Form eines erhöhten Sitzungsgelds.

(5) Die ständigen Gäste des Verwaltungsrates und der Ausschüsse gelten als sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW und sollen den Verwaltungsrat und die Ausschüsse bei der Entscheidungsfindung mit ihrem Sachverstand beraten. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil.

Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und der Ausschüsse auf Antrag eine angemessene Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe des Betrages gemäß § 2 Nummer 3 EntschVO sowie als Fahrkostenerstattung. Absatz 6 gilt entsprechend.

(6) Näheres, insbesondere die Erstattung der Fahrkosten in der VRR AöR, wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.

13.

Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a Entschädigung in Form von Sitzungsgeld

(1) Die Entschädigung gemäß § 2 Absatz 2 KUV wird auf Antrag als Sitzungsgeld gezahlt.

Die Höhe des Sitzungsgelds beträgt den 1,2-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.

(2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates eine zusätzliche Entschädigung in Form eines erhöhten Sitzungsgelds, sofern sie nicht gleichzeitig dem Unternehmensbeirat angehören.

Satz 1 gilt entsprechend für die Ausschüsse.

Die Höhe des erhöhten Sitzungsgelds beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung zwischen dem 2-fachen und 0,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c EntschVO.

(3) Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.“

14.

In § 23 werden die Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen.

In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden, in Katastrophenfällen, in Fällen drohender kurzfristiger Betriebseinstellungen im SPNV oder in vergleichbaren Notlagen auf 12 Stunden, abgekürzt werden. Im Einvernehmen mit den Sprechern / Sprecherinnen der politischen Gruppierungen sind auch kürzere Ladungsfristen zulässig.

Der Versand der Einladung und der Beratungsunterlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

(3) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter entsprechend der Reihenfolge, geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist. § 49 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gilt entsprechend.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Verwaltungsratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(6) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen folgende Beschlüsse:

- a) Die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes,
- b) die Erhöhung des Finanzbeitrags des Zweckverbandes VRR für SPNV-Leistungen, die nicht von Transfermitteln oder sonstigen Fördermitteln des Landes im Sinne von § 33 dieser Satzung beziehungsweise § 17 ZVS gedeckt sind,
- c) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gewirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 9,
- d) die Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen,
- e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Verträge gemäß § 16,
- f) den Erlass, die grundlegende inhaltliche Änderung und die Aufhebung von Richtlinien und allgemeinen Vorschriften gemäß § 4 Absatz 4,
- g) Grundsatzentscheidungen im Rahmen der Wahrnehmung wirtschaftlicher Tätigkeiten gemäß § 4 Absatz 5,
- h) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 1, und der Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a

i) Entscheidungen über die Einrichtung, konkrete Aufgabenstellung, personelle Zusammensetzung, zeitliche Begrenzung von Gremien, die der politischen Vorbereitung zu Sitzungen der Organe nach § 19 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und f dienen.

(7) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der VRR AöR, eines Gewährträgers, eines der Zweckverbandsmitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter unzulässig erscheint.

In Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ist eine Beschlussfassung auch in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) als nicht-öffentliche Sitzung zulässig.

§ 15 b Absatz 2 GkG sowie § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gelten entsprechend.“

15.

In § 24 werden die Absätze 3, 7 und 8 wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum Vorstandssprecher / zur Vorstandssprecherin.

Der Vorstandssprecher / Die Vorstandssprecherin repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.

(7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die mindestens die Behandlung folgender Sachverhalte zum Inhalt haben muss:

- a) Aufgaben des Vorstands und des Vorstandssprechers / der Vorstandssprecherin, Geschäftsführung,
- b) Unterzeichnung und Vertretung, auch für die zweite Führungsebene, einschließlich Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten,
- c) Entscheidungsfindung des Vorstands und Beschlussfassung einschließlich der internen Abstimmung bei ressortübergreifenden Angelegenheiten,
- d) Anordnungsbefugnisse,
- e) Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Dienstvereinbarungen, Absprachen, Regelungsabreden und vergleichbare sonstige Abmachungen zwischen Vorstand und Personalrat.

Der jeweils aktuelle Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchstabe a ist Anlage der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(8) Der Vorstand wird nach Maßgabe von § 20 Absatz 2 Nummer 1 für eine reguläre Amtszeit von höchstens fünf Jahren ordentlich bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit führt das Vorstandsmitglied seine Amtsgeschäfte bis zur Bestellung und Amtsübernahme eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin fort.

Die Fortführung der Amtsgeschäfte nach Satz 4 nach Ablauf der regulären Amtszeit (Annex-Amtszeit) ist begrenzt auf 18 Monate. Die Befristung der Anstellungsverträge ist insofern bis zur Bestellung und Amtsübernahme eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin entsprechend anzupassen.

Der Widerruf der Bestellung beziehungsweise die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Vorstandsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Der Verwaltungsrat stellt den wichtigen Grund mit 2/3 Mehrheit fest.“

16.

§ 25 Absätze 2, 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:

1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007.

2. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens in allgemeinen Angelegenheiten, sofern dessen prognostizierter Auftragswert oberhalb des EU-Schwellenwerts gemäß § 106 Absatz 2 GWB liegt.
 3. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss.
 4. Entscheidung über den Abschluss, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV.
 5. Entscheidung über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verträgen nach Nummern 1 und 2.
 6. Entscheidung über die Bewertungs- beziehungsweise Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b Satz 2, 3 und 9, § 22 Absatz 1, § 23 Absätze 1, 3, 4 und 5 sowie § 12 Absatz 2 Satz 1 ZVS und § 15 b GkG entsprechend.
- (7) Die Sitzungen des Vergabeausschusses sind nicht öffentlich. § 23 Absatz 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

17.

§ 25 a wird gestrichen.

18.

§ 26 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b Satz 2, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und § 15 b GkG entsprechend.“

19.

§ 27 Absatz 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Als sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW (ständige Gäste des Tarif- und Marketingausschusses) nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Tarif und Marketing teil:

- a. Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,
- b. ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und
- c. ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD.

Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen nach Satz 1 durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b Satz 2, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und § 15 b GkG entsprechend.

20.

§ 28 Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Als sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW (ständige Gäste des Verkehrs- und Planungsausschusses) nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Verkehr und Planung teil:

- a. Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeit-

nehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,

- b. ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und
- c. ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD

Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen nach Satz 1 durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b Satz 2, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und § 15 b GkG entsprechend.

21.

§ 29 Absätze 3, 4, 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„(3) Jedes Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Absatz 2 benennt ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Unternehmensbeirates. Jedes Verbundverkehrsunternehmen kann jederzeit sein Mitglied und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin abberufen und neu benennen. Jedes Verbundverkehrsunternehmen hat einen Sitz und eine Stimme im Unternehmensbeirat.

Sonstige Verbundunternehmen im Sinne von § 3 Absatz 5 sind berechtigt, als sonstiges Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirates teilzunehmen. Sie benennen dazu eine Person, die dieses Teilhaberecht wahrnimmt.

(4) Der Unternehmensbeirat wählt einen Vorstand, der mindestens aus einem/einer Vorsitzenden besteht.

Über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet der Unternehmensbeirat. Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r muss von einem SPNV-Unternehmen entsandt worden sein.

(8) Die Mitglieder nach Absatz 3 erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Unternehmensbeirates keine Entschädigung. Sitzungsgeld und Auslagenersatz, wie zum Beispiel Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung, werden diesen nicht gewährt.

(9) § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sowie § 15 b GkG gelten entsprechend, sofern die Geschäftsordnung des Unternehmensbeirates keine andere Regelung vorsieht.“

22.

§ 31 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend der Regelungen für den Zweckverband VRR.“

23.

Dem § 31 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind im Verhältnis zwischen der VRR AöR und seinen Gewährträgern bzw. dem Eigenbetrieb ZV VRR Fa-In EB angemessen zu vergüten. Gleiches gilt auch für Aufwendungen, die den Gewährträgern bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die VRR AöR entstehen.“

24.

§ 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die VRR AöR finanziert das vertraglich vereinbarte oder auf andere Weise festgelegte Leistungsangebot im SPNV im Kooperationsraum A nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 durch

- a. die im SPNV erzielten Einnahmen beziehungsweise den auf das SPNV-Leistungsangebot entfallenden Einnahmenanteil,

- b. mindestens 98 Prozent der der VRR AöR vom Land Nordrhein-Westfalen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Zuwendungen nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel),
- c. die SPNV-Umlage nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes VRR ausschließlich für Verkehrsleistungen im VRR-Verbandsgebiet,
- d. sonstige für den SPNV vom NVN zweckgebundene Mittel nach Absatz 8 Satz 2 ausschließlich für Verkehrsleistungen im NVN-Verbandsgebiet,
- e. sonstige vom Land Nordrhein-Westfalen für Zwecke des SPNV im Gebiet des Zweckverbandes VRR zur Verfügung gestellte Fördermittel.“

25.

§ 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Finanzierung der VRR AöR

Die Finanzierung der VRR AöR setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

1. Finanzierungsbeiträge des ZV VRR nach Maßgabe der Satzung und des Wirtschaftsplans des ZV VRR.
2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR gemäß § 4 Absatz 6.
3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen und sonstiger den Verbundtarif anwendender Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der §§ 4 Absatz 3, 16 Absatz 3, 36.
4. Landesmittel nach dem ÖPNVG NRW.
5. Landesmittel zur Projektförderung.
6. Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.06.2007.“

26.

§ 38 wird gestrichen.

27.

§ 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der VRR AöR erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des VRR unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Im Übrigen sind §§ 2 bis 6 der Bekanntmachungsverordnung mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung ergänzend sinngemäß anzuwenden.

28.

§ 43 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Änderungen dieser Satzung der VRR AöR bedürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 eines Beschlusses der Versammlung des ZV VRR und der Versammlung des NVN.

(2) Zur Änderung der Vorschriften, die ausschließlich

- a) die dem ZV VRR von den Verbandsmitgliedern freiwillig übertragenen Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Satzung des ZV VRR,
- b) die nach § 4 Absatz 3 festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehrs sowie
- c) sonstige freiwillige Leistungen des ZV VRR

betreffen, ist allein ein Beschluss der Versammlung des ZV VRR erforderlich.“

29.

Dem § 44 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Versammlung des ZV VRR vom 7. Dezember 2021 und Beschluss der Versammlung des NVN vom 14. Dezember 2021 treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

2.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 68

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes VRR für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger politischer Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

Vom 7. Dezember 2021

Auf der Grundlage von §§ 6 Absatz 3, 15 der Satzung des Zweckverbandes VRR erlässt der Zweckverband in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung folgende Entschädigungsregelung in Form einer Satzung:

§ 1

Anspruch auf Entschädigung

(1) Die Mitglieder beziehungsweise stellvertretenden Mitglieder der Versammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse sowie der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und seine/ihre Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Versammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse haben für diese ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung

a) der Versammlung und deren Ausschüsse, der Fraktionen der Versammlung oder sonstiger politischer Gremien des Zweckverbandes auf Antrag Anspruch auf Entschädigung gegen den Zweckverband VRR und

b) des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger politischer Gremien der VRR AöR auf Antrag Anspruch auf Entschädigung gegen die VRR AöR

nach Maßgabe der jeweiligen Satzung und der folgenden Vorschriften. Die Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) sowie die Satzung der VRR AöR (AöR-Satzung) haben in jedem Fall Vorrang.

(3) Für Anträge nach Absatz 2 gilt das Antragsverfahren gemäß § 12. Der Antrag gilt bis zum Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium, längstens jedoch für eine Wahlperiode. Eine Rücknahme des Antrags infolge besonderer Umstände ist nach Maßgabe von § 12 zulässig.

(4) Die Vorschriften des VwVfG sind zu beachten. Die Feststellung der Höhe der Entschädigung erfolgt durch Verwaltungsakt.

§ 2

Anspruch auf pauschalisierte Aufwandsentschädigung gegen den ZV VRR

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Versammlung erhalten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG auf Antrag nach § 1 Absatz 2 eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der ZVS und dieser Satzung. Diese tritt an die Stelle des Auslagensatzes und des Verdienstaustauschs.

(2) Die pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG wird als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung beträgt den 1,2 – fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO (exklusive Umsatzsteuer).

(3) Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort für diese Teilnahme keine eigene Entschädigung gezahlt wird. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(5) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin sowie die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin erhalten eine Entschädigung in Form einer Monatspauschale gemäß § 15 Absatz 4 ZVS.

§ 3

Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen der VRR AöR

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse erhalten gemäß § 2 Absatz 2 Kommunalunternehmensverordnung auf Antrag nach § 1 Absatz 2 eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates, der Ausschüsse gemäß § 19 Absatz 1 AöR-Satzung und sonstiger Gremien nach Maßgabe der AöR-Satzung und dieser Satzung, sofern sie im jeweiligen Gremium gewähltes Mitglied sind.

(2) Die Entschädigung gemäß Absatz 1 wird als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe der Entschädigung beträgt den 1,2 – fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO (exklusive Umsatzsteuer).

(3) Absätze 1, 2 und 5 gelten auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen von mit der VRR AöR verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme beschlossen hat und dort für diese Teilnahme keine eigene Entschädigung gezahlt wird. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Die sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen im Sinne von §§ 21 Absatz 4, 27 Absatz 5 und 28 Absatz 5 AöR-Satzung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder der genannten Ausschüsse auf Antrag eine angemessene Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe des Betrages gemäß § 2 Ziffer 3 EntschVO.

(5) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 4

Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung gegen den ZV VRR

(1) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag nach § 1 Absatz 2 anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von Absatz 4.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten auf Antrag nach § 1 Absatz 2 anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung und der jeweiligen Fraktion der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von Absatz 4.

(3) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten auf Antrag nach § 1 Absatz 2 anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von Absatz 4.

(4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- a) bei dem/der Vorsitzende/r der Verbandsversammlung für jede Sitzung der Verbandsversammlung den 2 – fachen
- b) bei stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung für jede Sitzung der Verbandsversammlung den 1 – fachen
- c) bei Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion mit mehr als acht Mitgliedern für jede Sitzung der Fraktion, des Fraktionsvorstandes oder der Verbandsversammlung den 1 – fachen
- d) bei Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion mit acht oder weniger als acht Mitgliedern für jede Sitzung der Fraktion, des Fraktionsvorstandes oder der Verbandsversammlung den 0,75 – fachen
- e) bei Vorsitzenden von Ausschüssen für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses den 1 – fachen
- f) bei stellvertretenden Vorsitzenden von Ausschüssen für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses den 0,5 – fachen
- g) bei sonstigen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Sinne des § 46 Absatz 1 Nummer 3 GO NRW für jede Sitzung der Fraktion, des Fraktionsvorstandes oder der Verbandsversammlung den 0,5 – fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.

(5) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 und 4 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Der/Die Vorsitzende/r der Verbandsversammlung und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 4. Insgesamt ist die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen auf den 4 – fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO begrenzt.

(6) Anspruchsberechtigt im Sinne von Absatz 2 und Absatz 4 Buchstaben c sind zwei Mitglieder pro Fraktion, sofern die Fraktion mehr als acht Mitglieder hat. Als Fraktionsvorsitzende in diesem Sinne gelten nach Maßgabe des jeweiligen Fraktionsstatuts entweder der Fraktionsvorsitzende und der erste stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende.

§ 5

Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung gegen die VRR AöR

(1) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten auf Antrag nach § 1 Absatz 2 anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht gleichzeitig dem Unternehmensbeirat angehören.

(2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten auf Antrag nach § 1 Absatz 2 anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Ausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- a) bei dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates für jede Sitzung des Verwaltungsrates den 2 – fachen
- b) bei stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für jede Sitzung des Verwaltungsrates den 1 – fachen
- c) bei Vorsitzenden von Ausschüssen für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses den 1 – fachen
- d) bei stellvertretenden Vorsitzenden von Ausschüssen für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses den 0,5 – fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.

(4) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 5 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Insgesamt ist die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen auf den 4 – fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO begrenzt.

(5) Mitglieder des Unternehmensbeirates oder sonstige Leiter/innen, Bevollmächtigte oder Mitarbeiter/innen von Verbundverkehrsunternehmen erhalten ausschließlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach § 3 als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und/oder des Präsidiums, sofern sie dort gewähltes Mitglied sind. Darüber hinaus wird keine Entschädigung gewährt.

§ 6

Ersatz des Verdienstausfalls und der Auslagen

(1) Sofern Mitglieder beziehungsweise stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates oder der Ausschüsse keinen Antrag auf Aufwandsentschädigung nach §§ 2, 3, 4 oder 5 stellen, haben diese gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 GkG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW und der EntschVO.

Sofern Mitglieder beziehungsweise stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates oder der Ausschüsse im Einzelfall auf die Auszahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen oder Tagungen verzichten, kann diesen Auslagenersatz in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW und der EntschVO gewährt werden.

(2) Die Höhe des Verdienstausfalls und des Auslagenersatzes wird von Amts wegen in Zusammenarbeit mit dem entsendenden Verbandsmitglied ermittelt. § 4 VwVfG gilt entsprechend.

(3) Die Feststellung der Höhe der Verdienstausfallentschädigung und des Auslagenersatzes erfolgt durch Verwaltungsakt. Es gelten die Vorschriften des VwVfG.

(4) § 3 a EntschVO gilt entsprechend.

§ 7

Sitzungen

(1) Der Begriff der Sitzung setzt die tatsächliche physische Anwesenheit der Gremienmitglieder in einem Raum voraus. Als ersatzpflichtige Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten auch digitale oder teildigitale Zusammenkünfte nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sowie des § 23 Absatz 7 Satz 3 AöR-Satzung.

(2) Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, können Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte als Hybridsitzungen unter Sicherstellung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Sitzungen, soweit diese gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschrieben ist, und unter Wahrung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit von Abstimmungen durchgeführt werden.

(3) Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise sowie der politischen Gruppierungen können auch als Telefon-, Video- oder Hybridsitzungen (Online-Sitzungen) durchgeführt werden.

§ 8

Ermittlung des Sitzungsgeldes

(1) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

(2) Grundlage für die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld ist die Anwesenheitsliste.

(3) Sitzungen der politischen Gruppierungen oder der Fraktionen einschließlich ihrer Vorstände und Arbeitskreise können auch in digitalisierter Form als Online-

Sitzungen durchgeführt werden. Sitzungsgeld nach §§ 2, 3, 4 und 5 für die Teilnahme an Online-Sitzungen von Fraktionen oder politischer Gruppierungen kann auch für Online-Sitzungen gewährt werden, wenn

- a) ordnungsgemäß nach dem jeweiligen Gruppen- beziehungsweise Fraktionsstatut eingeladen wurde,
- b) der/die jeweils amtierende Vorsitzende die Anwesenheit jedes einzelnen Teilnehmers bis zum jeweiligen Ausscheiden ausdrücklich festgestellt hat und
- c) die Anwesenheitsliste in der Verantwortung des/der jeweiligen Vorsitzenden ordnungsgemäß wie eine Urkunde geführt wurde.

§ 9

Ersatzpflichtige Sitzungen im ZV VRR

(1) Sitzungsgeld gemäß § 2 wird nach Maßgabe des § 15 ZVS und dieser Satzung geleistet.

(2) Sitzungsgeld gemäß § 2 wird nach Maßgabe dieser Satzung auch für die Teilnahme an jeder Sitzung der Fraktionen der Verbandsversammlung geleistet. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist gemäß § 8 Absatz 1 GkG, § 45 Absatz 6 Satz 2 GO NRW zu beschränken. Die Fraktionen haben dabei die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen ist auf 60 Sitzungen pro Person pro Jahr beschränkt.

(4) Sitzungsgeld gemäß § 2 Absatz 3 wird nur gewährt, wenn die Verbandsversammlung die Teilnahme des Zweckverbandes an diesen Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen beschlossen hat und die Teilnehmer von der Verbandsversammlung bestimmt wurden.

(5) Die Einrichtung von Fraktionsarbeitskreisen hat durch Beschluss der jeweiligen Fraktion nach Maßgabe des jeweiligen Fraktionsstatuts zu erfolgen. Der Beschluss muss die Dauer, die personelle Zusammensetzung und die konkrete Aufgabenstellung des Arbeitskreises benennen. Dieser Beschluss ist der Geschäftsstelle des Zweckverbandes anzuzeigen.

§ 10

Ersatzpflichtige Sitzungen in der VRR AöR

(1) Sitzungsgeld gemäß § 3 wird nach Maßgabe des § 22 AöR-Satzung und dieser Satzung geleistet.

(2) Sitzungsgeld gemäß § 3 wird nach Maßgabe dieser Satzung auch für die Teilnahme an jeder Sitzung der politischen Gruppierungen des Verwaltungsrates und der Ausschüsse geleistet. Dazu gehören auch Arbeitskreise der politischen Gruppierung. Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen ist in analoger Anwendung von § 8 Absatz 1 GkG, § 45 Absatz 6 Satz 2 GO NRW zu beschränken. Die politischen Gruppierungen haben dabei die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen der politischen Gruppierungen ist auf 25 Sitzungen pro Person pro Jahr beschränkt.

(4) Sitzungsgeld gemäß § 3 Absatz 3 wird nur gewährt, wenn der Verwaltungsrat die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrates an diesen Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen nach Maßgabe der AöR-Satzung beschlossen hat und die Teilnehmer vom Verwaltungsrat bestimmt wurden.

(5) Die Einrichtung von Arbeitskreisen der politischen Gruppierung hat durch Beschluss der jeweiligen politischen Gruppierung nach Maßgabe des jeweiligen Gruppenstatuts zu erfolgen. Der Beschluss muss die Dauer, die personelle Zusammensetzung und die konkrete Aufgabenstellung des Arbeitskreises benennen. Dieser Beschluss ist dem zuständigen Vorstand der VRR AöR anzuzeigen.

§ 11**Erstattung der Fahrkosten in der VRR AöR**

(1) Mitgliedern der Organe und Gremien der VRR AöR nach § 19 AöR-Satzung werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Anspruch auf Fahrkostenerstattung besteht ausschließlich im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten Fahrzeugen.

(2) Aus Anlass der Repräsentation des Verwaltungsrates gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 13 AöR-Satzung werden für die An- und Abfahrt vom Wohnort zum Veranstaltungs- beziehungsweise Tagungsort im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von privaten Fahrzeugen Fahrkosten für die zurückgelegten Entfernungen erstattet.

(3) Die VRR AöR ermittelt von Amts wegen die jeweilige Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort jeweils für ein Kalenderjahr, berechnet die Höhe der Fahrkostenerstattung und zahlt diese monatlich aus. Die Mitglieder der Organe und Gremien sind verpflichtet, im Falle eines Umzugs während der Wahlperiode der VRR AöR ihren neuen Wohnort mitzuteilen.

(4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Gremien der VRR AöR außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen oder an sonstigen Sitzungen, Tagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen zwecks Repräsentation des Verwaltungsrates ist ein Beschluss des Verwaltungsrates nach § 20 Absatz 3 Nummern 12 und 13 AöR-Satzung erforderlich.

(5) Absätze 1 und 3 gelten für die sachkundigen Einwohner/innen im Sinne von § 3 Absatz 4 entsprechend.

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften der EntschVO entsprechend.

§ 12**Verfahren, Grundlagen, Anforderungen**

(1) Die Geschäftsstelle ermittelt die jeweilige Entschädigungsregelung bei den Mitgliedern der Versammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse von Amts wegen jeweils zu Beginn der jeweiligen Mitgliedschaft im Gremium im Rahmen des Personalfragebogens. Der Personalfragebogen gilt insoweit als Antrag nach § 1 Absatz 2.

(2) Anträge nach § 1 Absatz 2 können auch formlos schriftlich oder elektronisch oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Im Übrigen gilt das VwVfG NRW.

(3) Die Rücknahme von Anträgen nach § 1 Absatz 2 ist nur infolge besonderer Umstände und nur jeweils vor der ersten Fraktionssitzung eines turnusmäßigen Sitzungsblocks zulässig.

(4) Sitzungen des Präsidiums des Verwaltungsrates gelten als Sitzungen eines Ausschusses im Sinne von § 3 Absatz 1. Der jeweils amtierende Vorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 5 Absatz 3 Buchstabe c.

(5) Stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse erhalten im Falle der Wahrnehmung der Sitzungsleitung, soweit diese anstelle und in Vertretung des Vorsitzenden erfolgt, für jede Sitzung des betreffenden Gremiums eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des 0,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c der Entschädigungsverordnung (exklusive Umsatzsteuer).

(6) Die Entschädigung der Verbandsvorsteher/innen erfolgt von Amts wegen.

(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen nach § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 können gegenseitig angerechnet werden.

(8) Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Vorschriften dieser Satzung ist auf die Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu ergangenen Rechtsprechung abzustellen.

§ 13**Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Zur Festlegung der Höhe des jeweiligen Sitzungsgelds für die Sitzungen ab Mai 2021 bis zum Inkrafttreten nach Absatz 1 ist die Mitteilung der Kommunaufsicht vom 6. Juli 2021 maßgebend.

– MBl. NRW. 2022 S. 73

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreis: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569